

David KOLUMBER, Brünn

## Das Münchner Abkommen

### *Munich Agreement*

*The Munich Agreement between representatives of Germany, France, Italy and the United Kingdom with its appendices represents a momentous document used by the Nazi regime for the negation of the Versailles system. Even though the agreement could not be binding for Czechoslovakia, it led to sharp changes in its legal system associated with the destruction of the last democratic regime in central Europe and the establishment of an asymmetric federation with similarities to fascist Italy. The agreement's invalidity played an important role in Beneš' concept of Czechoslovakia's continuity during WWII.*

**Keywords:** *Appeasement – Czech-German relations – Munich Agreement – Versailles System*

### Einführung

In der tschechischen und tschechoslowakischen Rechtsgeschichte gibt es nicht allzu viele Rechtsakte, die im Ausland weithin bekannt sind und auch nach Jahrzehnten noch Reaktionen hervorrufen, und zwar nicht nur bei Rechtspraktikern und -theoretikern, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit. Eine Ausnahme bildet das Münchener Abkommen vom 29. oder 30. September 1938, das Gegenstand einer sorgfältigen Untersuchung ist, eine bedeutende Erschütterung für die tschechoslowakische Existenz und ihre Grundprinzipien darstellte und eine tiefgreifende Umgestaltung von Staat und Gesellschaft bewirkte.

Die Frage der Ungültigkeit des Münchener Abkommens war der Eckpfeiler der Kontinuitätstheorie des im Exil lebenden Präsidenten Edvard Beneš, denn die Anerkennung der Konsequenzen hätte bedeutet, die tschechoslowakische Existenz und die territoriale Integrität innerhalb der Grenzen vor dem Münchener Abkommen in Frage zu

stellen. Der vereinfachende argumentative Rahmen der kommunistischen totalitären Ära, in der die Charta-Unterzeichner Klassenfeinde darstellten und Deutschland der militärische Feind war, beeinflusst noch immer weitgehend den Zugang zum Inhalt.<sup>1</sup>

Der begrenzte Umfang des Beitrags erlaubt keine gründliche Analyse der Sache, da das Münchener Abkommen nicht nur eine historisch-rechtliche, sondern auch eine politische und verfassungsrechtliche Frage mit einer völkerrechtlichen Dimension ist. Unter Verwendung vergleichender, deskriptiver und analytischer Methoden wird sich der Beitrag auf den zentralen Kontext des Münchener Abkommens, die Umstände seiner Annahme, seinen Inhalt und seine unmittelbaren Folgen konzentrieren, ohne dabei die Frage nach seiner (Un-)Gültigkeit zu vernachlässigen.

---

<sup>1</sup> Zur Genese der tschechischen Herangehensweise an die Materie und insbesondere zum sowjetischen Einfluss siehe ausführlich NOŽIČKA, *Proměna presidenta* 81–102.

## Bisherige Untersuchungen und Veröffentlichungen

Das Münchner Abkommen ist nicht nur ein Schlüsselement der tschechischen Geschichte, sondern auch ein Meilenstein in der europäischen und weltweiten Geschichtsschreibung, da es mit der Untergrabung des Friedenssystems von Versailles zusammenhängt und eine Rolle auf dem Weg zum Zweiten Weltkrieg spielt. Das Thema wurde unzählige Male<sup>2</sup> aus verschiedenen Blickwinkeln behandelt und ist dem Einfluss ideologischer Thesen sowie lokaler Motive und Akzente nicht entgangen.<sup>3</sup>

Das Bild des Münchner Abkommens wurde im tschechoslowakischen Umfeld praktisch während der gesamten Zeit des kommunistischen Totalitarismus (1948 bis 1989) durch eigenartige Interpretationen verzerrt, die die Münchner Ereignisse in den Rahmen der antisowjetischen Haltung des amerikanischen Imperialismus stellten. Der Hauptinterpret in dieser Hinsicht war Václav

Král,<sup>4</sup> der das Narrativ der sowjetischen Geschichtsschreibung auf besondere Weise übernahm und weiterentwickelte. Ab der Wende der 1950er und 1960er Jahre näherten sich andere Autoren (insbesondere Jan Křen, Václav Kural, Věra Olivová, Robert Kvaček, Míla Lvová, Jan Kuklík sen., Jan Gebhart, Josef Harna<sup>5</sup>) dem Thema im Kontext der erzwungenen ideologischen Konformität. Die Ära der Normalisierung erlaubte es Král jedoch erneut, die grundlegenden Abweichungen von seiner Interpretation als Abweichung von marxistischen theoretischen und methodologischen Annahmen (d.h. Revisionismus und Rechtsopportunismus<sup>6</sup>) zu bezeichnen und den wissenschaftlichen Diskurs zu diesem Thema bis zum Zusammenbruch des kommunistischen Regimes unter den lokalen Bedingungen der Tschechoslowakei zu dominieren, d.h. zu nivellieren. Diesem Konzept entsprach auch die Interpretation der Ereignisse in den damaligen rechtshistorischen Publikationen.<sup>7</sup> Es darf jedoch

<sup>2</sup> Auszüge aus den Katalogen der Nationalbibliothek in Wien und Prag zeigen, dass allein diese Bibliotheken derzeit (2021) 335 verschiedene Publikationen unterschiedlicher Provenienz in ihren Beständen haben, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven auf das Münchner Abkommen beziehen. Eine detaillierte Analyse, Kategorisierung und Auswertung dieser Veröffentlichungen würde jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

<sup>3</sup> Das Münchner Abkommen steht somit in einem größeren Zusammenhang. In italienischen Quellen wird die Rolle Mussolinis hervorgehoben (vgl. WOLLER, Vom Mythos 211–215.). Das Münchner Abkommen steht dann im Kontext der allgemeinen Entwicklungen, die zum Zweiten Weltkrieg führten. Britische Autoren (insb. Alan John Percivale Taylor, Donald Cameron Watt, William Norton Medlicott, Martin Gilbert, Robert Alexander Clarke Parker) verstehen das Münchner Abkommen im Zusammenhang mit der Interpretation des Appeasement, während die Franzosen (Pierre Renouvin, Jean-Baptiste Duroselle, Maurice Baumont, Yvon Lacaze) es im Zusammenhang mit der Schwächung der Großmachtrolle Frankreichs darstellen, wobei der Münchner Akt ein Vorspiel zur militärischen Niederlage Frankreichs im Jahr 1940 war. Im

deutschen Raum ist die Existenz von Stimmen, welche die Gültigkeit des Münchner Abkommens rechtfertigen (Hermann Raschhofer, Hubert Armbruster, Friedrich Klein, Fritz Münch, Theodor Veiter), nicht zu übersehen. Der westdeutsche Pluralismus ermöglichte jedoch auch die Präsenz von Gegenpositionen (George Schwarzenberger, Otto Kimminich), die sich schließlich politisch durchsetzten.

<sup>4</sup> Es handelt sich dabei insbesondere um die Publikationen O Masarykově a Benešově kontrarevoluční protisovětské politice, Politické strany a Mnichov, Das Abkommen von München, Proč je Mnichov neplatný, Dny které otráslý Československem und Již nikdy Mnichov.

<sup>5</sup> Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sich viele Autoren auf die Münchner Frage konzentriert haben, weil sie mit dem Kontext der tschechoslowakischen Geschichte zusammenhängt, auch wenn ihr Hauptinteresse anderen Themenbereichen galt. Einige der Autoren haben auch nach 1989 weiter veröffentlicht.

<sup>6</sup> KRÁL, Historiografie 114–115.

<sup>7</sup> Vgl. VANĚČEK, Dějiny státu 459.

nicht übersehen werden, dass die Münchner Angelegenheit auch Gegenstand von Exil-<sup>8</sup> und Samisdat-Literatur<sup>9</sup> war, die natürlich unter den tschechoslowakischen Bedingungen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht vollständig in den offiziellen Mainstream einfließen konnte. Ganz spezifisch ist in dieser Hinsicht Boris Čelovskýs Monographie „Das Münchener Abkommen 1938“, die 1958 dank der Unterstützung aus dem deutschen akademischen Umfeld veröffentlicht wurde. Nach 1989 brachten die akademischen Freiheiten in den tschechoslowakischen bzw. tschechischen Verhältnissen die Möglichkeit einer freien Interpretation des Abkommens und einer unideologischen Bewertung der Rolle und der Meinungen einzelner Akteure mit sich, und zwar nicht nur anhand der allgemeinen Geschichte (neben den bereits erwähnten Personen, die das Ende des Kommunismus erlebten, sind dies unter anderem Jindřich Dejmek, Jan Tesař, Jan Němeček, Jiří Pernes, Vít Smetana, Emil Voráček, Eduard Stehlík und andere), sondern auch der Rechtsgeschichte (insbesondere Karel Schelle, Jan Kuklík jun., Jaromír Tauchen und andere). Daraus lässt sich schließen, dass im tschechischen Kontext Synthesen ohne ideologischen Ballast erst mit vierzigjähriger Verspätung erscheinen, wenn der Informationsraum bereits durch Übersetzungen ausländischer Autoren, Memoiren und Dokumentensammlungen gefüllt ist.<sup>10</sup>

Betrachtet man das Münchner Abkommen als komplexe Angelegenheit in einem globalen Kontext,<sup>11</sup> ist es unmöglich, „Munich: Prologue to Tragedy“ von 1948, „München 1938“ von 1990,

„The Munich Crisis, 1938“ von 1999 und insbesondere „Das Münchener Abkommen von 1938 in europäischer Perspektive“ von 2013 nicht zu erwähnen. Russische Quellen, die sich ebenfalls mit dem Thema befassen, sind mit einer gewissen Vorsicht zu genießen.<sup>12</sup>

## Von der Gründung der Tschechoslowakei bis zum Münchner Abkommen

Der tschechoslowakische Staat entstand am 28. Oktober 1918 auf den Trümmern der Donaumonarchie, und es zeigte sich bald, dass die These vom Einheitsstaat einer fiktiven tschechoslowakischen Nation die Grundlage seiner Existenz war. Dieses Konzept wurde dann auch durch die einleitenden Worte der Präambel der tschechoslowakischen Verfassungscharta vom 29. Februar 1920 bestätigt, wonach „die tschechoslowakische Nation“ die Verfassung „in ihrer“ Nationalversammlung angenommen hat. So wie die tschechischen Autoren die Verfassung vom Dezember 1867 als oktroyierte Verfassung bezeichneten,<sup>13</sup> taten dies auch die Deutschen bei der Verfassungscharta von 1920.<sup>14</sup> Der Aufbau der tschechoslowakischen Nation (oder, in zeitgenössischer Analogie, der südslawischen Nation) sei nicht in erster Linie ein Versuch gewesen, eine optische Mehrheit zu sichern, sondern soll weitgehend den Integrationsprozess Italiens und Deutschlands aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wiederholt haben.<sup>15</sup>

<sup>8</sup> Hier ist es angebracht, an J. W. Brügel und seine Werke „Tschechen und Deutsche 1918–1938“ und „Czechoslovakia before Munich“ zu erinnern.

<sup>9</sup> Auch Václav Kural veröffentlichte dank seiner Ansichten während des Prager Frühlings im Samisdat.

<sup>10</sup> Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in der Tschechoslowakei bereits vor 1989 Dokumentensammlungen veröffentlicht wurden, wobei die selektive Auswahl der Materialien und ihre Anordnung wiederum dem indoktrinierten Narrativ der damaligen Zeit entsprachen.

<sup>11</sup> Vgl. OSTERKAMP, Review 4.

<sup>12</sup> „Mjunhenskoe soglashenie 1938“ von 2009 und „Mjunhenskij sgovor rasekrechennye dokumenty Sluzhby vneshnej razvedki Rossijskoj Federacii 1933–1939“ von 2021.

<sup>13</sup> KADLEC, Z ústavního vývoje 113.

<sup>14</sup> Redakční rada, Sto let 86.

<sup>15</sup> KOLUMBER, Zánik Jugoslávie 51.

Bereits bei der Gründung des tschechoslowakischen Staates versuchten die dort ansässigen Deutschen jedoch, die deutschstämmigen Gebiete unter Berufung auf die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker an Deutsch-Österreich anzugliedern,<sup>16</sup> doch im Dezember 1918 erklärte Frankreich und im Januar 1919 Großbritannien und Italien, dass die tschechoslowakischen Grenzen durch einen Friedensvertrag festgelegt würden und dass die Grenzen bis dahin den Gebieten der ehemaligen tschechischen Krone entsprechen würden.<sup>17</sup> Die tschechoslowakischen Grenzen wurden dann hauptsächlich durch den Friedensvertrag von Versailles mit Deutschland vom 28. Juni 1919,<sup>18</sup> von Saint Germain-en-Laye mit Österreich vom 10. September 1919<sup>19</sup> und von Trianon mit Ungarn vom 4. Juni 1920 festgelegt.<sup>20</sup> Der Vollständigkeit halber sollte hinzugefügt werden, dass die Republik eine gemeinsame Grenze mit Polen und Rumänien hatte. Die Tschechoslowakei war somit ein Staat, dessen Grenzen von den Alliierten bestätigt wurden, wobei frühere ethnische Gebiete nicht respektiert wurden. Dies bedeutete die nationale Vielfalt des Staates, in dem die tschechoslowakische Nation die Mehrheitsethnie sein sollte, wodurch trotz früherer politischer Erklärungen hauptsächlich slowakische Bestrebungen übersehen wurden.

Noch 1937 hieß es in Pekařs Geschichte der Tschechoslowakei, dass die jüngsten Schritte, d.h. das Nationalitätengesetz vom Februar 1937, auf ein „friedliches Zusammenleben“ zwischen Tschechen und Deutschen abzielten, die ungarische Bevölkerung „ihre Sympathie für unseren demokratischen Staat zum Ausdruck bringt“ und die Polen

„in unseren gesetzgebenden Körperschaften vertreten sind und für ihre Bildung gut gesorgt wird“.<sup>21</sup> In der Realität waren die Bedingungen für die Minderheiten jedoch keineswegs so idyllisch, und dennoch war die Tschechoslowakei ein Ziel für deutsche Einwanderer, die vor den Nazis flohen, insbesondere nach 1933.<sup>22</sup>

Obwohl bei der Gründung der Tschechoslowakei davon die Rede war, dass die Deutschen Minderheitenrechte erhalten würden, Deutsch zur zweiten Landessprache werden sollte und sogar ein Regime nach Schweizer Vorbild eingeführt werden könnte,<sup>23</sup> begannen die offiziellen tschechoslowakischen Stellen erst 1937 und 1938, wirklich aktiv zu werden.<sup>24</sup> Die Spannungen gehen auf Hitlers Erklärung zurück (festgehalten im sog. Hoßbach-Protokoll vom November 1937), dass die Expansion des Deutschen Reiches durch Österreich und die Tschechoslowakei behindert würde und dass Deutsche Reich auch die Reaktion Frankreichs testen würde.<sup>25</sup> Der „Anschluss“ Österreichs im März 1938 brachte dann eine bedeutende Veränderung in der tschechoslowakischen politischen Landschaft: Mit Ausnahme der deutschen Sozialdemokraten und der Kommunisten wurden die übrigen sudetendeutschen politischen Gruppierungen Teil der Sudetendeutschen Partei (SdP).<sup>26</sup> Die tschechoslowakische Regierung versuchte zu dieser Zeit noch, die Situation durch neue Maßnahmen zu verbessern.<sup>27</sup>

Am 28. März 1938 reiste der SdP-Vorsitzende Konrad Henlein nach Berlin, wo er von Hitler den Auftrag erhielt, von der tschechoslowakischen Regierung das Unannehmbare zu verlangen.<sup>28</sup> Die SdP formulierte ihre Forderungen im sog. Karlsbader Programm vom 24. April 1938,

<sup>16</sup> HOKE, REITER Quellensammlung 507–509, 514.

<sup>17</sup> Předsednictvo, Národní shromáždění 40.

<sup>18</sup> Mírová smlouva mezi mocnostmi spojenými i sdruženými a Německem, Nr. 217/1921 Slg.

<sup>19</sup> Ebd. Nr. 507/1921 Slg.

<sup>20</sup> Ebd. Nr. 102/1922 Slg.

<sup>21</sup> PEKAŘ, Dějiny československé 159.

<sup>22</sup> CAESTECKER, MOORE, Refugees 22, 260.

<sup>23</sup> GABAL, Etnické menšiny 97.

<sup>24</sup> Ausführlich KUKLÍK, NĚMEČEK, Od národního státu 12–37.

<sup>25</sup> PÄTZOLD, Hoßbach-„Protokoll“ 572–573.

<sup>26</sup> KUKLÍK, NĚMEČEK, Od národního státu 84, 97.

<sup>27</sup> GALÉRA, Deutschlands Schicksalsweg 240.

<sup>28</sup> KUKLÍK, NĚMEČEK, Od národního státu 87.

die in einem Entwurf für eine neue Organisation der nationalen Angelegenheiten konkretisiert wurden. Die tschechoslowakische Partei versuchte, die Situation mit dem sog. ersten Plan zu lösen, woraufhin die SdP die Verhandlungen aussetzte und nach der Teilmobilisierung im Mai offen eine Revision der Friedensverträge forderte.<sup>29</sup> Im Juli wurde ein sogenannter zweiter Plan vorgelegt, den die SdP erneut ablehnte.<sup>30</sup> Die Situation sollte durch eine Vermittlungsmission (die sog. Runciman-Mission) gelöst werden,<sup>31</sup> deren Mitglieder die neuesten Forderungen der sudetendeutschen Führer in Erfahrung brachten.<sup>32</sup> Diese gaben sie dann an Präsident Beneš weiter. Der Präsident schlug am 29. August den sog. Dritten Plan vor,<sup>33</sup> der am 2. September<sup>34</sup> abgelehnt wurde, wobei am 5. September ein Gegenangebot<sup>35</sup> von einem Ausschuss der politischen Minister und dem Präsidenten angenommen wurde (der sog. Vierte Plan). Dadurch war das Karlsbader Programm im Wesentlichen erfüllt.<sup>36</sup> Die SdP-Vertreter wollten die Ergebnisse des NSDAP-Parteitags in Nürnberg abwarten und nutzten daher die Situation, um die Verhandlungen nach dem Vorfall in Mährisch Ostrau zu unterbrechen. Hitlers Parteitagsrede war feindselig gegenüber der Tschechoslowakei, und nachrichtendienstliche Quellen sprachen von einem militärischen Angriff bis Mitte Oktober 1938, dem Meutereien und Sabotage vorausgehen sollten. Daraufhin wurde das Kriegerrecht verhängt, und die tschechoslowakischen Gesandten in London und Paris wurden vom Hauptquartier aufgefordert, darauf hinzuweisen, dass „die gesamte Situation jetzt offiziell und offen von Berlin aus gesteuert und bestimmt wird“.<sup>37</sup>

In Bezug auf die Entwicklung der Situation sei daran erinnert, dass Präsident Beneš Mitte September Minister Jaromír Nečas nach Paris und London schickte, um die Unterstützung für einen Plan zu sondieren, der Folgendes vorsah: Deutschland erhält 4 bis 6 Tausend Quadratkilometer in Form von Ausläufern des tschechoslowakischen Territoriums unter der Bedingung, dass 1,5 bis 2 Millionen Deutsche übernommen werden, während die Demokraten, Sozialisten und Juden in der Tschechoslowakei bleiben und der Rest des Staates garantiert wird (der sog. Fünfte Plan).<sup>38</sup>

Die Furcht vor einer militärischen Lösung der Situation seitens Deutschland und die britische Beschwichtigungspolitik führten zu einem direkten Treffen zwischen Neville Chamberlain und Hitler am 15. September in Berchtesgaden. Am 19. September legten das Vereinigte Königreich und Frankreich der Tschechoslowakei einen Plan vor, der die Abtretung von Bezirken mit mehr als der Hälfte deutscher Bevölkerung an Deutschland vorsah,<sup>39</sup> wobei die Tschechoslowakei Garantien für den Fall eines unprovokierten Angriffs erhalten sollte.<sup>40</sup> Die Prager Regierung und der Präsident lehnten den Plan mit Verweis auf den bestehenden Schiedsvertrag ab, und nach dieser Ablehnung wandten sich die Gesandten Frankreichs und Großbritanniens an Präsident Beneš mit der Warnung, dass ihre Länder bei Nichtannahme des Plans die Tschechoslowakei ihrem Schicksal überlassen würden. Die tschechoslowakische Regierung akzeptierte in dieser Situation am 21. September 1938 den anglo-französischen Plan.<sup>41</sup> Im Zusammenhang mit dem nächtlichen Besuch der Gesandten wird das sog.

<sup>29</sup> ČELOVSKÝ, BÖHM, Řešení české otázky 162.

<sup>30</sup> KUKLÍK, NĚMEČEK, Od národního státu 81.

<sup>31</sup> Ausführlich KOLUMBER, Runcimanova mise 692–695.

<sup>32</sup> BENEŠ, SOUKUP, Mnichovské dny 442.

<sup>33</sup> Ebd. 120.

<sup>34</sup> Ebd. 261, 263.

<sup>35</sup> Ebd. 463–470.

<sup>36</sup> Ebd. 480.

<sup>37</sup> Ebd. 492–493.

<sup>38</sup> JEŽEK, Mnichovská krize 200, 213, 340.

<sup>39</sup> Ebd. 208, 358.

<sup>40</sup> TÁBORSKÝ, Munich 22.

<sup>41</sup> SCHULTZE-RHONHOF, Das tschechisch-deutsche Drama 247–269.

Bestellte Ultimatum erwähnt, als „Hodža in Absprache mit Beneš die Gesandten bestellte, um sagen zu können, dass die Regierung zur Annahme gezwungen wurde, weil sie die anglo-französischen Vorschläge nicht freiwillig annehmen konnte.“<sup>42</sup> Das angeordnete Ultimatum war eine perfide Erfindung, mit der insbesondere die Politik der französischen Führung legitimiert wurde,<sup>43</sup> auch wenn nicht zu übersehen ist, dass einige der Aktivitäten des Premierministers Assoziationen mit dem Konstrukt des angeordneten Ultimatums wecken.<sup>44</sup>

Weitere Treffen zwischen Chamberlain und Hitler in Bad Godesberg (22.–24. September 1938) deuteten darauf hin, dass der Plan vom 19. September für die deutsche Seite nicht mehr ausreichte und dass auch eine Lösung für die ungarischen und polnischen Minderheiten erforderlich war. Die Absichten der Nationalsozialisten wurden Frankreich und dem Vereinigten Königreich klar, und beide Länder empfahlen der Tschechoslowakei nun grundsätzlich die Mobilisierung. Diese war fast ein Vorwand für das Ende der Godesberger Verhandlungen, aber schließlich wurde vereinbart, dass Hitlers Memorandum, das den Verlust der Grenzgebiete, Brünn, Olmütz und Iglau vorsah,<sup>45</sup> von Großbritannien an die tschechoslowakische Seite übergeben würde. Die Tschechoslowakei lehnte das Memorandum am 25. September ab.<sup>46</sup> Hitler reagierte am 26. September mit einer aggressiven Rede im Sportpalast.<sup>47</sup>

Am Morgen des 28. September 1938 ersuchte Großbritannien über seinen Botschafter in Rom, Eric Drummond, Benito Mussolini, bei Hitler zu intervenieren, um den Frieden in Europa zu erhalten. Daraufhin kam es zu einer Verständigung zwischen Rom und Berlin, Hitler gab dem Ersuchen Mussolinis statt, und Italien stimmte bei dieser Gelegenheit dem britischen Vorschlag zu, innerhalb einer Woche ein Treffen zur Lösung der Angelegenheit abzuhalten, wobei Mussolini den Tagungsort wählen konnte (neben München wurde auch Frankfurt vorgeschlagen).<sup>48</sup> Mussolini galt auch als der Verfasser des Acht-Punkte-Vorschlags, der die Grundlage für die Münchner Verhandlungen bildete. Obwohl Mussolini sich gerne als Retter des Friedens aufspielte, handelte es sich in Wirklichkeit um einen deutschen Vorschlag, der gründlich konsultiert<sup>49</sup> und als der von Mussolini ausgegeben wurde, in der Erwartung, dass die Forderungen aus dem Munde der deutschen Vertreter nicht akzeptiert werden würden.<sup>50</sup> Darüber hinaus betonte Hitler am 29. September 1938 in Kufstein gegenüber Mussolini persönlich die Notwendigkeit, die Tschechoslowakei durch die Neutralisierung der Grenzbefestigungen militärisch zu schwächen, und beide waren sich über die Notwendigkeit einer schnellen oder militärischen Lösung einig.<sup>51</sup>

<sup>42</sup> LVOVÁ, K otázce tzv. objednaného ultimáta 338.

<sup>43</sup> JEŽEK, Mnichovská krize 213–221.

<sup>44</sup> In diesem Zusammenhang sei insbesondere an Hodžas Vorschlag im Frühsommer 1938 erinnert, den Gesandten Masaryk vorzuladen und von Halifax über die britische Ungeduld zu informieren, sowie an Hodžas Botschaft an den britischen Gesandten beim Abendessen am 2. September 1938, dass „er persönlich die Notwendigkeit weitreichender Zugeständnisse verstehe, dass es ihm aber helfen würde, wenn die britische Diplomatie erneut Druck auf Beneš ausüben würde“, ausführlich KUKLÍK, NĚMEČEK, Od národního státu 216, 263.

<sup>45</sup> Auswärtiges Amt, Verhandlungen 93.

<sup>46</sup> KOLUMBER, Memorandum godesberské 576–578.

<sup>47</sup> Völkischer Beobachter Nr. 194 v. 27. 9. 1938, 2.

<sup>48</sup> Ministero degli affari esteri, I documenti 8/X, 183–184.

<sup>49</sup> MAGISTRATI, Come andammo 446.

<sup>50</sup> Ministero degli affari esteri, I documenti 8/X, 213.

<sup>51</sup> Ebd. 185.

## Die Konferenz und ihre Akteure

Die wichtigsten Verhandlungspartner des Münchner Abkommens waren das Vereinigte Königreich und Deutschland, aber auch Frankreich (als Hauptgarant des Versailler Systems) und Italien spielten eine Rolle.

Das Vereinigte Königreich vertrat die Auffassung, dass jegliche Änderung des Versailler Vertrags nicht durch eine Politik der rohen Gewalt, sondern nur durch eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien erfolgen müsse. In den Verhandlungen zwischen Hitler und Viscount Halifax im Jahr 1937 wurde deutlich, dass Chamberlain die Pariser Verträge bemängelte, die (einschließlich der Tschechoslowakei) im Rahmen von Verhandlungen über eine Änderung der Grenzen behandelt werden müssten.<sup>52</sup> Im Falle Italiens, das ursprünglich ein Garant des Versailler Vertrags war, wurde der Vertrag später negiert, wie insbesondere der Versuch eines Viermächtepaktes im Jahr 1933<sup>53</sup> und der anschließende Beschluss des Großen Faschistischen Rates über den Austritt aus dem Völkerbund am 11. Dezember 1937 zeigen.<sup>54</sup> Der Viermächtepakt war durch das Interesse Italiens gekennzeichnet, das Modell der gleichberechtigten Entscheidungsfindung auf der Grundlage des Völkerbundes (d.h. das prinzipielle Verfahren nach Art. 19 der Völkerbundsatzung) durch das faktische Primat der vier Mächte zu ersetzen,<sup>55</sup> wobei die Nachteile von Art. 19 auch von Chamberlain am 28. September 1938 im House of Commons bestätigt wurden.<sup>56</sup> Der Viermächtepakt bildete die Grundlage für die Münchner Verhandlungen.

Eine besondere Kategorie war Deutschland, für das die Tschechoslowakei als Folge des Versailler Abkommens ein bevorzugtes Ziel wurde. Nach dem Ersten Weltkrieg entsprachen die gegenseitigen Grenzen dem Grundsatz des *uti possidetis*-Prinzips, was bedeutete, dass die Grenzgebiete mit überwiegend deutscher Bevölkerung dem tschechoslowakischen Staat angegliedert wurden, den Deutschland auf der Grundlage von Art. 434 des Versailler Friedensvertrags hätte anerkennen müssen.

Die Ermächtigung der Vier Mächte zum Abschluss des Münchener Abkommens kann nicht einmal aus Art. 86 des Versailler Vertrages (bzw. Art. 57 des Vertrages von St. Germain) abgeleitet werden, mit dem die Tschechoslowakei die Bestimmungen akzeptierte, „die diese Mächte für notwendig erachten, um die Interessen derjenigen Einwohner der Tschechoslowakei zu schützen, die sich von der Mehrheit der Bevölkerung durch Rasse, Sprache oder Religion unterscheiden“. Dies bildete nicht die Grundlage für einen Alleingang der Großmächte, sondern für die Verabschiedung spezieller internationaler Verträge, wie im Fall des Vertrags von Saint Germain, der sich ausdrücklich auf Art. 57 des Friedensvertrags mit Österreich bezog und dem klassischen Ratifizierungsverfahren unterlag.<sup>57</sup>

Der Verlauf der Konferenz wurde als äußerst chaotisch beschrieben, doch wurde schließlich eine Einigung über den Wortlaut des Abkommens und zusätzliche Erklärungen erzielt. Der ungewöhnliche Verlauf der Ereignisse zeigt sich auch darin, dass nur der deutsche Text verfasst wurde,<sup>58</sup> der auf den 29. September 1938 datiert

<sup>52</sup> KLIMEK u.a., *Československá zahraniční politika* 84.

<sup>53</sup> Der erste Vorschlag stammte vom 4. 3. 1933 und sah die Koordinierung der Maßnahmen Italiens, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands vor (Ministero degli affari esteri, I documenti 7/XIII, 175.). Nach langen Verhandlungen wurde das Dokument am 7. 6. 1933 in Rom von Mussolini und den Gesandten Deutschlands, Frankreichs und des Vereinig-

ten Königreichs unterzeichnet (ebd. 819.). Die Ratifizierung in Frankreich kam jedoch nicht zustande (Ministero degli affari esteri, I documenti 7/XIV, 557).

<sup>54</sup> Ministero degli affari esteri, I documenti 8/VII, 798.

<sup>55</sup> KROFTA, *Společnost národů* 38.

<sup>56</sup> AUFRICHT, *Supersession of Treaties* 674.

<sup>57</sup> *Smlouva mezi čelnými mocnostmi spojenými i sdruženými a Československem*, Nr. 508/1921 Slg.

<sup>58</sup> Ausführlich NĚMEČEK, KUKLÍK, *Mnichovská dohoda* 2f.

war, aber mangels Tinte erst am folgenden Tag unterzeichnet wurde, als Hitler und Chamberlain auch eine Vereinbarung schlossen, in der sie ihr Interesse bekräftigten, „nie wieder gegeneinander Krieg zu führen“, und versprachen, alle strittigen Fragen durch Konsultationen zu lösen.<sup>59</sup> Während das ursprüngliche Münchner Abkommen von der britischen Delegation nicht einmal mitgenommen und sein Fehlen erst im Februar 1939 thematisiert wurde, war es das Dokument des deutsch-britischen Abkommens vom 30. Oktober 1938, das Chamberlain bei seiner Rückkehr als Garantie des Friedens „für unsere Zeit“ präsentierte.<sup>60</sup> Darauf folgte im Dezember 1938 die deutsch-französische Erklärung über friedliche Beziehungen und gute Nachbarschaft.<sup>61</sup>

Die tschechoslowakischen Vertreter, die auf das Ergebnis der Verhandlungen warteten, wurden erst am 30. September 1938 gegen 1.30 Uhr nachts im Beisein von Vertretern Frankreichs und Großbritanniens mit Chamberlains Kommentar „There is no reply expected“ über das Abkommen informiert.<sup>62</sup>

Weder die Vereinigten Staaten noch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nahmen an den Münchner Verhandlungen teil. Am 27. September 1938 schlug US-Präsident Franklin D. Roosevelt Hitler vor, eine internationale Konferenz unter Beteiligung tschechoslowakischer und amerikanischer Delegierter abzuhalten, worauf die deutsche Seite nicht einging.<sup>63</sup> Der sowjetische Ansatz kann als weitgehend alibihaft und verleumderisch betrachtet werden.<sup>64</sup>

## Inhalt des Abkommens und seine unmittelbaren Folgen

Das Münchner Abkommen ist ein relativ kurzer Text, in dessen Präambel es heißt: „Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien haben sich auf die nachstehenden Bedingungen und Modalitäten für den Anschluss des sudetendeutschen Gebiets und auf die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen geeinigt, wobei sie von der bereits erzielten grundsätzlichen Einigung Kenntnis nehmen und sich für die zur Erfüllung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen einzeln verantwortlich erklären“.<sup>65</sup> Dieses Abkommen sollte im Prinzip der Austausch diplomatischer Noten sein, die den anglo-französischen Plan und seine Annahme enthielten, wie aus einer zusätzlichen Erklärung hervorgeht, in der der anglo-französische Plan von den Regierungen Frankreichs und Großbritanniens im Zusammenhang mit der Garantie gegen einen unprovokierten Angriff erwähnt wird.

Das Abkommen sah ferner vor, dass die Räumung des sudetendeutschen Gebietes am 1. Oktober 1938 beginnen (Abs. 1) und bis zum 10. Oktober 1938 „ohne Zerstörung bestehender Einrichtungen“ durchgeführt werden sollte, wobei die abwesende tschechoslowakische Regierung „dafür zu sorgen hat, dass die Räumung ohne Beschädigung der genannten Einrichtungen durchgeführt wird“ (Abs. 2). Vertreter der Unterzeichnerstaaten und der Tschechoslowakei sollten ein internationales Komitee bilden, das die Räumungsmethoden im Einzelfall festlegen sollte

<sup>59</sup> SCHELLE, TAUCHEN, *Vývoj konstitucionalismu* 1, 913.

<sup>60</sup> SCHULTZE-RHONHOF, *Das tschechisch-deutsche Drama* 299.

<sup>61</sup> Commission de publication des documents, *Documents diplomatiques français* 2/13, 88f.

<sup>62</sup> MASTNÝ u. a., *Vzpomínky diplomata* 241.

<sup>63</sup> KOLUMBER, *Memorandum godesberské* 577.

<sup>64</sup> Die sowjetische Seite antwortete auf tschechoslowakische Anfragen über die Möglichkeit einer Hilfe ohne Frankreich entweder gar nicht oder erst, nachdem bekannt war, dass die tschechoslowakische Regierung

das Münchner Abkommen akzeptiert hatte, LUKES, *Stalin a Beneš* 268–270. In einer bestimmten Konstellation hätten die sowjetischen Truppen den rumänischen Luftraum, JUKES, *The Red Army* 199, und angesichts der polnischen Position im Prinzip auch Polen durchqueren können, Ministero degli affari esteri, *I documenti* 8/X, 115.

<sup>65</sup> *Lidové noviny* Nr. 493\*\* v. 1. 10. 1938, 2.

(Abs. 3). Die Räumung sollte gemäß der beigefügten Karte in Etappen erfolgen,<sup>66</sup> d.h. die erste Zone (Südwestböhmen) am 1. und 2. Oktober, die zweite Zone (Nordböhmen) am 2. und 3. Oktober, die dritte Zone (Westböhmen) vom 3. bis 5. Oktober und die vierte Zone (Nordmähren) am 6. und 7. Oktober. Der Internationale Ausschuss sollte auch eine fünfte Zone bestimmen, die bis zum 10. Oktober 1938 besetzt werden sollte (Abs. 4). Es war außerdem vorgesehen, dass bis Ende November 1938 in weiteren Gebieten eine Volksabstimmung nach den Grundsätzen der Saarabstimmung durchgeführt werden sollte, wobei diese Gebiete in der Zwischenzeit von internationalen Truppen besetzt werden sollten (Abs. 5). Die endgültigen Grenzen sollten von einem internationalen Komitee festgelegt werden (Abs. 6), die Anwendung des Optionsrechts war vorgesehen (Abs. 7), und die Tschechoslowakei verpflichtete sich, alle Sudetendeutschen, die dies wünschten, sowie sudetendeutsche Gefangene, die wegen politischer Vergehen verurteilt worden waren, aus den Militär- und Polizeikräften zu entlassen (Abs. 8). In weiteren Erklärungen wurde festgelegt, wer das internationale Komitee bilden würde (im Verkündungsschreiben als Zusatzklärung bezeichnet) und dass dieses Komitee für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gebietsabtretung zuständig sein würde (Zusatzklärung). Neben der Garantie Frankreichs und des Vereinigten Königreichs gegen einen unprovokierten Angriff enthielten die weiteren Erklärungen auch die Zusage deutsch-italienischer Garantien nach der Regelung der Frage der polnischen und ungarischen Minderheiten (Zusatz zu dem Abkommen) und die Zusage, dass das Problem der polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei Gegenstand eines weiteren Treffens der Unterzeichner sein

würde, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten durch eine Vereinbarung zwischen den jeweiligen Regierungen geregelt würde (Zusätzliche Erklärung).<sup>67</sup>

Der im Münchner Abkommen vorgesehene internationale Ausschuss bestand aus Ernst von Weizsäcker, Staatssekretär des Reichsaußenministeriums, Nevile Henderson, Botschafter des Vereinigten Königreichs in Berlin, André François-Poncet, Botschafter Frankreichs in Berlin, Bernardo Attolico, Botschafter Italiens in Berlin, und einem Vertreter der tschechoslowakischen Regierung (zunächst Miroslav Schubert, später Vojtěch Mastný).

Der Ausschuss nahm am 30. September 1938 seine Arbeit auf.<sup>68</sup> Die Deutschen drängten den Vertretern der anderen Unterzeichnerstaaten bald ihre Forderung auf, dass die fünfte Zone das Gebiet umfassen sollte, in dem nach der Volkszählung von 1910 51 % der deutschen Bevölkerung lebten.<sup>69</sup> Nicht nur die Grenzgebiete der historischen Länder, sondern auch das rechte Donauufer bei Bratislava wurden dem Reich einverleibt.<sup>70</sup> Am 13. Oktober 1938 wurde auf einer Sitzung des Internationalen Ausschusses vereinbart, dass das Plebiszit aufgegeben und die Angelegenheit durch ein deutsch-tschechoslowakisches Abkommen geregelt werden sollte.<sup>71</sup> Das Protokoll über den neuen Grenzverlauf wurde am 20. November 1938 in Berlin unterzeichnet.<sup>72</sup> Die aggressive Politik Polens und Ungarns, die von Berlin und Rom aus nach Bedarf gedreht und geleitet wurde, führte zu territorialen Veränderungen auch zugunsten dieser tschechoslowakischen Nachbarn. Die Änderung der Grenze zu Polen erfolgte im November 1938,<sup>73</sup> die Verhandlungen mit Ungarn in Komorn brachten keine Ergebnisse. Deshalb wurde von den italienischen

<sup>66</sup> Auswärtiges Amt, Verhandlungen 95.

<sup>67</sup> DRGBl. Teil II Nr. 49 v. 30. 11. 1938, 853–855.

<sup>68</sup> KUKLIK u.a., Dlouhé stíny 82.

<sup>69</sup> Ebd. 85f.

<sup>70</sup> Ebd. 86f.

<sup>71</sup> Commission de publication des documents, Documents diplomatiques français 2/12, 172.

<sup>72</sup> KUKLIK u.a., Dlouhé stíny 88.

<sup>73</sup> ŽERKO, Polen 380.

und deutschen Außenministern ein Schiedsspruch beantragt (der sog. Erste Wiener Schiedsspruch), auf dessen Grundlage die bestehenden tschechoslowakischen Gebiete bis zum 10. November 1938 von Ungarn besetzt wurden.<sup>74</sup> Deutschland und Italien gaben jedoch nie Garantien ab.<sup>75</sup>

Die unmittelbare Folge des Münchner Abkommens und anderer Zugeständnisse an die Nachbarn war der Verlust von 29,6 % des Territoriums der Republik, von 33,4 % der Bevölkerung und von 40 % der Steuerkapazität.<sup>76</sup> Für den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Staates wurde ein einmaliger Investitionsbedarf von 250 Milliarden Britische Pfund errechnet und über mehrere Jahre hinweg weitere 15 Millionen Britische Pfund pro Jahr,<sup>77</sup> was das britische Darlehen im Prinzip ausgleichen sollte.<sup>78</sup>

Hitler verstand die Tschechoslowakei als einen Staat der Tschechen, dem andere nationale Gruppen gegen ihren Willen einverleibt wurden. Nach dem Münchner Diktat erkannte zunächst die tschechoslowakische Regierung selbst die Notwendigkeit einer qualitativen Änderung des Status der Slowakei, und bald fanden in Žilina Verhandlungen statt, deren Ergebnis das Abkommen von Žilina und das Manifest der slowakischen Nation waren, das sich sogar auf das Münchner Abkommen bezog. Im Vordergrund der slowakischen Forderungen stand die Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes über die Autonomie der slowakischen Gebiete.<sup>79</sup> Gleichzeitig wurden die internationalen Verpflichtungen aus dem Vertrag von Saint Germain in Bezug auf den östlichen Teil der Republik (Unterkarpaten) erfüllt, dessen Autonomie durch ein besonderes Verfassungsgesetz bestätigt wurde und

dessen Vertretung Ende 1938 den Namen Karpatenukraine für die Region wählte. Dank dieser Autonomien wurde die Tschechoslowakei zu einer asymmetrischen föderalistischen Föderation.<sup>80</sup>

Die innenpolitische Situation in der Tschechoslowakei war durch verfassungswidrige Ereignisse gekennzeichnet. Zunächst wurden die Grenzänderungen ohne ein Verfassungsgesetz akzeptiert, wie es die Verfassungscharta vorschrieb, dann trat der Präsident der Republik (nachdem die deutschen Vertreter die Notwendigkeit eines solchen Schrittes ganz offen kommuniziert hatten) zurück, aber die Wahl des nächsten Präsidenten wurde von den slowakischen Vertretern verzögert, die zunächst die Feststellung ihrer Autonomie forderten. Einige der Abgeordneten und Senatoren der Nationalversammlung verloren ihre Mandate, was das tschechoslowakische Verfassungsgericht als verfassungskonform bezeichnete, die Änderung der Anzahl von Mitgliedern der Legislative gibt aufgrund der Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit aber immer noch Anlass zu Kontroversen über die Verfassungsmäßigkeit der Verabschiedung wichtiger Rechtsakte dieser Zeit.

Die Ära der Republik nach dem Münchner Abkommen, die als Zweite Republik oder nach der slowakischen Autonomie als Tschecho-Slowakei bezeichnet wird, war durch die Anwendung systemischer faschistischer Elemente (sog. autoritäre Demokratie) gekennzeichnet, deren vollständige Ausbreitung durch die kurze Dauer dieser Periode verhindert wurde. Die Zweite Republik kann nicht mehr als eine Insel der Demokratie und des Menschenrechtsschutzes verstanden werden, da es landesweit zu Übergriffen gegen Einwanderer, Juden und, insbesondere in der Slowakei, auch gegen Tschechen kam.<sup>81</sup>

<sup>74</sup> ROMSICS, Ungarn 341–348.

<sup>75</sup> „Die französische Garantie ist nicht 5 Pfennig Wert. Aber wenn ich [Hitler] was garantiere, dann ist es garantiert“, KUKLÍK u.a., *Dlouhý stín* 93.

<sup>76</sup> KOLUMBER, *Projekce pomnichovského vývoje* 157.

<sup>77</sup> ČIPERA, *Prostředky k životu* 1291.

<sup>78</sup> KUKLÍK, *Do poslední pence* 13–96.

<sup>79</sup> BYSTRICKÝ, SCHVARC, „München“ 384–409.

<sup>80</sup> KOLUMBER, *Česko-Slovenská republika* 796–799.

<sup>81</sup> Ebd. 796–809.

Das Münchner Diktat bedeutete die totale Zerstörung der Staatsidee der Tschechoslowakei und des Erbes der beiden Präsidenten der Republik. Innerhalb kürzester Zeit kam es zu Veränderungen im Rechtssystem, die stark auf eine Ähnlichkeit mit dem faschistischen Italien hindeuteten. Diese Parallele bestätigte sich in der Slowakei in der Zeit des unabhängigen faschistischen Staates, der im März 1939 mit aktiver deutscher Unterstützung gegründet wurde.<sup>82</sup> Der Ende November 1938 gewählte Präsident Emil Hácha wurde bei den Verhandlungen in Berlin gezwungen, ein Abkommen zu akzeptieren, mit dem er das Schicksal seines Volkes und seines Landes in die Hände des „Führers“ legte, der ihm Autonomie im Sinne des Abkommens von Fèz von 1912 versprach.

Wenn wir die Tschechoslowakei als einen zusammengesetzten Staat verstehen, können wir auf sie die These von der effektiven Macht des Zentrums anwenden, deren Verlust ihre Existenz beendet, was mit der Unabhängigkeitserklärung der Slowakei (14. März 1939) und der Karpatenukraine (15. März 1939) geschah.<sup>83</sup> Aus den Überresten der historischen Länder entstand das „Protektorat Böhmen und Mähren“.

## Gültigkeit, Ungültigkeit oder Nichtigkeit?

Während des Zweiten Weltkriegs war die tschechoslowakische Exilvertretung bestrebt, das Münchner Abkommen durch die Unterzeichner als ungültig und unverbindlich zu erklären und so die Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates in den Grenzen vor München zu gewährleisten.<sup>84</sup> Die Kontinuitätstheorie von Beneš basierte auf einer sehr zivilen Herangehensweise an eine Reihe von Fragen, und ihr Hauptbestandteil war die Frage der Gewaltandrohung,

die das Münchner Abkommen, den Rücktritt von Beneš und die gesamte so genannte Zweite Tschechisch-Slowakische Republik als ungültig betrachtet.<sup>85</sup>

Versteht man die Frage des Münchner Abkommens nicht als politische Kategorie, sondern als eine rein juristische Frage, so wird deutlich, dass dieses (zumindest von einigen der Unterzeichner) als eine Revision des Systems der Pariser Friedensverträge verstanden wurde, deren Ziel die Abtretung von Gebieten als adäquates Mittel zur Erhaltung des Friedens in Europa war. Die Tschechoslowakei, die sich in der Diskussion befand und bei der Konferenz selbst nicht anwesend war, gab ihre grundsätzliche Zustimmung zur Abtretung von Gebieten durch Noten an Frankreich und das Vereinigte Königreich. Das Münchner Abkommen konnte jedoch, wie bereits erwähnt, nicht die Erfüllung von Artikel 86 des Versailler Friedensvertrags sein.

Das Münchener Abkommen wird in der Regel anhand des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge analysiert, das zwar aus dem Jahr 1969 stammt, aber ein reines Kodifizierungsabkommen ist, das die bestehenden völkerrechtlichen Gepflogenheiten klassifiziert und sammelt. Daher kann es auf die Bewertung des Münchener Abkommens angewendet werden, das zeitlich vor dem Wiener Übereinkommen liegt. Unter dem Gesichtspunkt des Wiener Übereinkommens kann man sich hauptsächlich auf die Art. 34, 35, 46, 49 und 60 konzentrieren.<sup>86</sup>

Nach Art. 34 des Wiener Übereinkommens begründet ein Vertrag keine Verpflichtungen oder Rechte für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung. So kann ein Drittstaat Rechte und Pflichten aus einem völkerrechtlichen Vertrag, dessen Vertragspartei er nicht ist, erwerben, wenn er schriftlich seine Zustimmung erteilt (Note). Die

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> KOLUMBER, Zánik Jugoslávie 39.

<sup>84</sup> KUKLÍK, The Validity 348–361.

<sup>85</sup> DERS., NĚMEČEK, Hodža versus Beneš 92.

<sup>86</sup> MRÁZEK, Dokumenty 89–92.

tschechoslowakische „Zustimmung“ weist jedoch schwerwiegende Mängel auf, denn der Tschechoslowakei wurde fast ständig mit der Anwendung unmittelbarer Gewalt gedroht,<sup>87</sup> und die Zustimmung wurde unter Verletzung der nationalen Verfassung erteilt, worauf die tschechoslowakische Seite wiederholt hingewiesen hatte. Das Fehlen einer freien und verfassungskonformen Zustimmung bedeutet nicht, dass das Münchner Abkommen selbst ungültig war, sondern dass sich die Unterzeichner nicht wirksam auf das Münchner Abkommen gegenüber der Tschechoslowakei berufen konnten. Mit anderen Worten, die Verpflichtungen aus dem Münchner Abkommen konnten von der Tschechoslowakei nur mit ihrer Zustimmung (gemäß Art. 34 des Wiener Übereinkommens) übernommen werden, die schriftlich (gemäß Art. 35 des Wiener Übereinkommens) erteilt werden musste. Es ist offensichtlich, dass die Zustimmung der Tschechoslowakei in dem Wissen erzwungen wurde, dass wichtige nationale Vorschriften nicht eingehalten wurden (Art. 46 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens). Die Tschechoslowakei war nicht Vertragspartei und daher kann Art. 52 nicht angewendet werden, wodurch der Vertrag null und nichtig wäre. Die Unterzeichner könnten ein betrügerisches Verhalten Deutschlands (Art. 49) oder eine Vertragsverletzung durch einen anderen Unterzeichner (Art. 60) geltend machen.

Die rechtlichen Auswirkungen des Münchner Abkommens wurden im Laufe der Zeit unterschiedlich und entsprachen politischen Erwägungen bewertet. Nach dem Urteil des Nürnberger Tribunals war das Münchner Abkommen von Anfang an ungültig, weil Hitler es in betrügerischer Absicht ausgehandelt hatte, es nicht ernst meinte und es ihm nur darum ging, die tschechoslowakischen Grenzbefestigungen

kampflos zu überwinden. Frankreich und das Vereinigte Königreich versäumten es dann, diesen Trick zu durchschauen und aufzudecken.<sup>88</sup>

Das Vereinigte Königreich vertritt die These, dass das Münchner Abkommen zwar einwandfrei ausgehandelt, aber bei der Errichtung des „Protektorats“ durch Hitler verletzt wurde und daher seit dem 15. März 1939 nichtig ist, obwohl das Abkommen ursprünglich gültig war.<sup>89</sup> Das französische Nationalkomitee erklärte das Münchner Abkommen im September 1942 von Anfang an für null und nichtig, und die französische Regierung wiederholte diese These 1944, 1964, 1966 und 1991.<sup>90</sup> Auch die italienische Regierung betrachtete das Münchner Abkommen in ihrer Entschließung vom September 1944 von Anfang an als null und nichtig.<sup>91</sup> Die ursprüngliche Ungültigkeit des Münchner Abkommens wurde 1967 von der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt.<sup>92</sup> In der so genannten Bonner Friedensnote ging die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass das Münchner Abkommen im Einklang mit dem Selbstbestimmungsrecht der deutschen Mehrheitsbevölkerung ausgehandelt worden war, jedoch ungerecht gegenüber der Tschechoslowakei war, da es ihr mit Gewalt aufgezwungen und durchgesetzt worden war. Die westdeutsche Position beruhte auf der Annahme, dass Hitler den Vertrag gebrochen hatte und dieser daher nicht mehr gültig war, aber nicht von Anfang an ungültig gewesen war.<sup>93</sup> Im Dezember 1973 erklärte die Bundesrepublik Deutschland das Münchner Abkommen für null und nichtig und hielt fest, dass dies keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten von Privatpersonen habe. 1992 wurde in einem Vertrag zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Deutschland bestätigt, dass die Grenze zwischen den beiden Ländern nie aufgehört habe zu existieren.<sup>94</sup>

<sup>87</sup> MALAWER, *Imposed Treaties* 84.

<sup>88</sup> KUKLÍK, *Londýnský exil* 113.

<sup>89</sup> DERS., *NĚMEČEK, Mnichovská dohoda 779–781*.

<sup>90</sup> Ebd. 781f.

<sup>91</sup> ZARUSKY, ZÜCKERT, *Das Münchener Abkommen* 12.

<sup>92</sup> KOPAL, *Počáteční neplatnost* 734f.

<sup>93</sup> PLŠKOVÁ, *Východní politika* 127.

<sup>94</sup> KUKLÍK, *NĚMEČEK, Mnichovská dohoda* 785.

Innerhalb des tschechischen bzw. tschechoslowakischen Narrativs wird die Ungültigkeit des Münchner Abkommens oft aus Gründen, die auf Seiten der Tschechoslowakei liegen, angeführt. Es ist jedoch zu betonen, dass diese Umstände keine rechtliche Relevanz haben, da die Tschechoslowakische Republik keine Vertragspartei des Münchener Abkommens war und somit nicht an das Abkommen gebunden ist und war, weshalb die Mängel auf ihrer Seite nicht direkt auf die Gültigkeit des Abkommens durchschlagen.

## Schlussfolgerung

Die nach dem Ersten Weltkrieg gegründete Tschechoslowakische Republik war ein ethnisch heterogenes Gebilde, dessen Grenzen vor allem bis zu den Friedensverträgen nicht endgültig festgelegt waren, was sie zur Zielscheibe des nationalsozialistischen Deutschlands machte, das den Versailler Vertrag revidieren wollte. Obwohl die Tschechoslowakei in ihrer Zeit eine Reihe von positiven Aspekten aufwies, von denen der wichtigste die langfristige Aufrechterhaltung eines demokratischen Regimes war, konnte sie dem Ansturm des deutschen Nationalsozialismus und der autoritären Regime Ungarns und Polens nicht standhalten. Nach 1937 stießen die Versuche, die nationalen Schwierigkeiten zu lösen, auf die Bestrebungen der Nationalsozialisten die Tschechoslowakei zu gegenüberstellen und zu beseitigen, was besonders nach dem „Anschluss“ Österreichs im März 1938 deutlich wurde. Danach konnte keine Lösung mehr gefunden werden und die tschechoslowakischen Projekte (die sog. Pläne) wurden von der sudetendeutschen Vertretung unter verschiedenen Vorwänden abgelehnt.

Der Druck Hitlers, die britische Beschwichtigungspolitik und die tatsächliche Unfähigkeit Frankreichs, seinen Verpflichtungen gegenüber den Alliierten nachzukommen (was ein entscheidendes Defizit im zeitgenössischen, auf dem

Prinzip der Vertragsbeziehungen beruhenden Verteidigungskonzept aufzeigte und Lehren für die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere in Form der Nordatlantikvertragsorganisation, lieferte), führten in erster Linie zum anglo-französischen Plan, den die Tschechoslowakei schließlich zwangsweise akzeptierte (19.–21. September), woraufhin Hitler ihn als unzureichend bezeichnete und seine Forderungen erweiterte (22.–23. September). Auf britischen Vorschlag hin sollte Mussolini die Lösung vermitteln und den deutschen Entwurf übernehmen, der die Grundlage für die Münchner Konferenz (29.–30. September) bildete, die ohne tschechoslowakische Vertreter für die Gebietsabtretung stimmte (vier Zonen direkt, die fünfte auf der Grundlage der Verhandlungen der internationalen Kommission und die sechste auf der Grundlage einer Volksabstimmung). Mitte Oktober wurde beschlossen, kein Plebiszit durchzuführen. Das Münchner Abkommen sah dann weitere Verhandlungen vor, wenn die Frage der Polen und Ungarn nicht gelöst werden sollte, wobei die territorialen Ambitionen Polens und Ungarns ein bequemes Druckmittel für Hitler waren und dem Schema der Tschechoslowakei entsprachen, in der die Tschechen andere Nationen gegen ihren Willen festgehalten haben sollen. Im November 1938 wurden die Grenzen endgültig festgelegt, wobei Deutschland, Polen und Ungarn auf Kosten der Tschechoslowakei expandierten. Das Münchner Abkommen bedeutete nicht nur territoriale Veränderungen, sondern auch einen ideologischen Umbruch und den Beginn des Aufbaus einer lokalen Variante des faschistischen Regimes (euphemistisch als autoritäre Demokratie bezeichnet) unter den Bedingungen einer asymmetrischen trilateralen Föderation, in der auch die slowakischen und rusinischen (=karpato-ukrainisch) Elemente eine Rolle spielten.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Münchner Abkommens basierte das Völkerrecht in ers-

ter Linie auf dem internationalen Gewohnheitsrecht. Daher war es auch ziemlich schwierig, die (Un-)Gültigkeit oder Nichtigkeit des Münchner Abkommens zu begründen, dessen Aufkündigung eines der Programme der Exilvertretung und ein echter Kampf für die Wiederherstellung eines unabhängigen tschechoslowakischen Staates war. In Anbetracht der späteren Kodifizierung des Völkergewohnheitsrechts im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kann man zu dem Schluss kommen, dass das Münchner Abkommen die Tschechoslowakei nicht wirksam binden konnte, dass es aber wegen des betrügerischen Verhaltens des Deutschen Reiches und des Vertragsbruchs durch einen der Unterzeichner (Deutsches Reich) dennoch ungültig ist. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass keiner der Unterzeichner das Münchner Abkommen heute als einwandfrei und noch immer gültig betrachtet.

Das Münchner Abkommen stellt für tschechische Verhältnisse einen Verrat (durch die Alliierten, insbesondere Frankreich) und ein Diktat (eine Entscheidung ohne Beteiligung der Tschechoslowakei) dar und ist obendrein ein Beweis für das Bemühen, den Frieden um jeden Preis unter den Bedingungen der aggressiven Politik des totalitären Regimes im Deutschen Reich zu erhalten, weshalb es allgemein zum Synonym für eine ungerechte Zwangsvereinbarung geworden ist, die kleinere Akteure den höheren Interessen opfert. Langfristig brachte das Abkommen jedoch keinen Frieden, sondern unterstützte nur die Kriegspläne der Nationalsozialisten.

## **Korrespondenz:**

JUDr. David KOLUMBER, Ph.D.  
Veveří 70  
611 80 Brunn  
david.kolumber@law.muni.cz  
ORCID-Nr. 0000-0002-9388-3812

## **Abkürzungen:**

Slg. Sammlung der Gesetze und Verordnungen  
des čechoslovakischen Staates

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur und Quellen:

- Hans AUFRICHT, Supersession of Treaties in International Law, in: *Cornell Law Quarterly* 37 (1951) 674–700.
- Auswärtiges Amt, *Verhandlungen zur Lösung der sudetendeutschen Frage* (Berlin 1938).
- Edvard BENEŠ, Jaroslav SOUKUP, *Mnichovské dny: paměti* (Praha 1968).
- Johann Wolfgang BRÜGEL, *Czechoslovakia before Munich: the German minority problem and British appeasement policy* (Cambridge 1973).
- DERS., *Tschechen und Deutsche: 1918–1938* (München 1967).
- Valerián BYSTRICKÝ, Michal SCHVARC, „München“ und die Entstehung des Slowakischen Staates, in: Jürgen ZARUSKY, Martin ZÜCKERT (Hgg.), *Das Münchener Abkommen von 1938 in europäischer Perspektive* (München 2013) 383–409.
- Frank CAESTECKER, Bob MOORE (Hgg.), *Refugees from Nazi Germany and the Liberal European States* (Oxford 2010).
- Boris CELOVSKÝ, *Das Münchener Abkommen 1938* (Stuttgart 1958).
- Dominik ČIPERA, *Prostředky k životu*, in: *Výběr* 5 (1938) 1291–1293.
- Commission de publication des documents (Hg.), *Documents diplomatiques français 1932–1939*, Bd. 2/12 (Paris 1978).
- DIES. (Hg.), *Documents diplomatiques français 1932–1939*, Bd. 2/13 (Paris 1979).
- Bořivoj ČELOVSKÝ, Svatoslav BÖHM, *Řešení české otázky podle německých dokumentů 1933–1945* (Ostrava 1995).
- Ivan GABAL, *Etnické menšiny ve střední Evropě: konflikt nebo integrace* (Praha 1999).
- Karl Siegmund von GALÉRA, *Deutschlands Schicksalsweg 1919–1939: Nachschlagewerk zur Deutschen Geschichte* (Berlin 1940).
- Peter GLOTZ u.a. (Hgg.), *München 1938: das Ende des alten Europa* (Essen 1990).
- Rudolf HOKE, Ilse REITER (Hg.), *Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte* (Wien–Köln–Weimar 1993).
- František JEŽEK, *Mnichovská krize* (Praha 2016).
- Geoffrey JUKES, *The Red Army and The Munich Crisis*, in: *Journal of Contemporary History* 26 (1991) 199–214.
- Karel KADLEC, *Z ústavního vývoje Habsburského mocnářství* (Praha 1912).
- Antonín KLIMEK, Eduard KUBŮ, *Československá zahraniční politika 1918–1938* (Praha 1995).
- David KOLUMBER, *Česko-Slovenská republika (1938–1939)*, in: Karel SCHELLE (Hg.), *Encyklopedie českých právních dějin*, Bd. 1 (Plzeň 2015) 796–809.
- DERS., *Memorandum godesberské (1938)*, in: Karel SCHELLE (Hg.), *Encyklopedie českých právních dějin*, Bd. 3 (Plzeň 2016) 576–578.
- DERS., *Projekce pomnichovského vývoje na složení československého Národního shromáždění*, in: Jaromír TAUCHEN (Hg.), *Češi a Němci v meziválečném Československu* (Ostrava 2013).
- DERS., *Runcimanova mise (1938)*, in: Karel SCHELLE (Hg.), *Encyklopedie českých právních dějin*, Bd. 10 (Plzeň 2017) 692–695.
- DERS., *Setkání v Berchtesgadenu (1938)*, in: Karel SCHELLE (Hg.), *Encyklopedie českých právních dějin*, Bd. 12 (Plzeň 2018) 239–241.
- DERS., *Zánik Jugoslávie* (Ostrava 2020).
- Vladimír KOPAL, *Počáteční neplatnost mnichovské dohody*, in: *Právník* 110 (1971) 734–735.
- DERS., *Dny které otřásl Československem* (Praha 1975).
- DERS., *Historiografie, její retrospektivy a perspektivy* (Praha 1973).
- DERS., *Již nikdy Mnichov: mnichovský diktát 1938 a Československo* (Praha 1978).
- DERS., *Politické strany a Mnichov: dokumenty* (Praha 1961).
- DERS., *Proč je Mnichov neplatný* (Praha 1972).
- Václav KRÁL, *Das Abkommen von München* (Praha 1968).
- Kamil KROFTA, *Společnost národů v mezinárodní politice* (Praha 1936).
- Jan KUKLÍK u. a., *Dlouhé stíny Mnichova* (Praha 2011).
- DERS., *Do poslední pence* (Praha 2007).
- DERS., *Jan NĚMEČEK, Hodža versus Beneš* (Praha 1999).
- DIES., *Mnichovská dohoda (1938)*, in: Karel SCHELLE (Hg.), *Encyklopedie českých právních dějin*, Bd. 3 (Plzeň 2015) 779–785.
- DIES., *Mnichovská dohoda*, in: *Akademický bulletin* 16 (2008) 2–3.
- DIES., *Od národního státu ke státu národností?: národnostní statut a snahy o řešení menšinové otázky v Československu v roce 1938* (Praha 2013).
- Jan KUKLÍK, *Londýnský exil a obnova československého státu 1938–1945* (Praha 1998).
- DERS., *The Validity of the Munich Agreement and the Process of its Repudiation during the Second World War as Seen from a Czechoslovak Perspective*, in: *Prague Papers on the History of International Relations* 2 (1998) 348–361.

- Natal'ja S. LEBEDEVÁ, Mariusz WOŁOS, Jurij KORSHUNOV (Hgg.), *Mjunhenskoe soglaszenie 1938 goda: istorija i sovremennost'* (Moskva 2009).
- Lidové noviny Nr. 493\*\* v. 1. 10. 1938, 2.
- Igor LUKEŠ, Stalin a Beneš koncem září 1938, in: *Slovenský přehled* 79 (1993) 268–270.
- DERS., Erik GOLDSTEIN (Hgg.), *The Munich Crisis, 1938: Prelude to World War II* (London 1999).
- Míla LVOVÁ, K otázce tzv. objednaného ultimáta, in: *Československý časopis historický* 13 (1965) 333–348.
- Massimo MAGISTRATI, Come andammo a Monaco (1938), in: *Rivista di Studi Politici Internazionali* 18 (1951) 405–451.
- Stuart MALAWER, *Imposed Treaties and International Law* (Buffalo 1977).
- Vojtěch MASTNÝ u.a., *Vzpomínky diplomata* (Praha 1997).
- Ministero degli affari esteri (Hg.), *I documenti diplomatici italiani*. Bd. 7/XIII (Roma 1989).
- DERS. (Hg.), *I documenti diplomatici italiani*. Bd. 7/XIV (Roma 1989).
- DERS. (Hg.), *I documenti diplomatici italiani*. Bd. 8/VII (Roma 1998).
- DERS. (Hg.), *I documenti diplomatici italiani*. Bd. 8/X (Roma 2003).
- Josef MRÁZEK, *Dokumenty ke studiu mezinárodního práva veřejného* (Plzeň 2005).
- Josef NOŽIČKA, Proměna presidenta o dvou jednáních: Z kampaně proti buržoasním padělatelům, in: *Historie-Otázky-Problémy* 9 (2017) 81–102.
- Jana OSTERKAMP, *Review of Das Münchner Abkommen 1938 in europäischer Perspektive* [<https://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=26566>] (28. 11. 2008 / 15. 12. 2021).
- Kurt PÄTZOLD, Hoßbach-„Protokoll“, in: Wolfgang BENZ (Hg.), *Enzyklopädie des Nationalsozialismus* (München 2007) 572–573.
- Josef PEKAŘ, *Dějiny československé pro nejvyšší třídu středních škol*, edited by Josef Klik (Praha 1937).
- Jaroslava PLŠKOVÁ, *Východní politika Brandtovy vlády v letech 1969–1974* (Praha 1999).
- Předsednictvo (Hg.), *Národní shromáždění republiky československé v prvním desetiletí* (Praha 1928).
- Redakční rada (Hg.), *Sto let od přijetí Ústavy Československé republiky*, in: *Právník* 159 (2020) 85–88.
- Ignác ROMSICS, Ungarn und der erste Wiener Schiedsspruch, in: Jürgen ZARUSKY, Martin ZÜCKERT (Hgg.), *Das Münchener Abkommen von 1938 in europäischer Perspektive* (München 2013) 341–348.
- Lev Filippovich SOCKOV (Hg.), *Mjunhenskij sgovor. Rassekrechennye dokumenty Sluzhby vneshnej razvedki Rossijskoj Federacii. 1933–1939* (Moskva 2021).
- Karel SCHELLE, Jaromír TAUCHEN, *Vývoj konstitucionalismu v českých zemích*, 2 Bde. (Praha 2013).
- Gerd SCHULTZE-RHONHOF, *Das tschechisch-deutsche Drama 1918–1939: Errichtung und Zusammenbruch eines Vielvölkerstaates als Vorspiel zum Zweiten Weltkrieg* (München 2008).
- Edward TÁBORSKÝ, „Munich“, the Vienna Arbitration and International Law, in: *Czechoslovak yearbook of international law* 1 (1942) 22–25.
- Václav VANĚČEK, *Dějiny státu a práva v Československu* (Praha 1964).
- Völkischer Beobachter Nr. 194 v. 27. 9. 1938, 2.
- John WHEELER-BENNETT, *Munich: Prologue to Tragedy* (New York 1948).
- Hans WOLLER, Vom Mythos der Moderation. Mussolini und die Münchener Konferenz 1938, in: Jürgen ZARUSKY, Martin ZÜCKERT (Hgg.), *Das Münchener Abkommen von 1938 in europäischer Perspektive* (München 2013) 211–215.
- Jürgen ZARUSKY, Martin ZÜCKERT (Hgg.), *Das Münchener Abkommen von 1938 in europäischer Perspektive* (München 2013).
- Stanisław ŻERKO, Polen, die Sudetenkrise und die Folgen des Münchener Abkommens, in: Jürgen ZARUSKY, Martin ZÜCKERT (Hgg.), *Das Münchener Abkommen von 1938 in europäischer Perspektive* (München 2013) 349–382.
- Mírová smlouva mezi mocnostmi spojenými i sdruženými a Maďarskem, Nr. 102/1922 Slg.
- Mírová smlouva mezi mocnostmi spojenými i sdruženými a Německem, Nr. 217/1921 Slg.
- Mírová smlouva mezi mocnostmi spojenými i sdruženými a Rakouskem, Nr. 507/1921 Slg.
- Smlouva mezi čelnými mocnostmi spojenými i sdruženými a Československem, Nr. 508/1921 Slg.